

1 Planungsanlass

Im Zuge einer geplanten Erweiterung der Produktionsstätten hat die Firma Johnson Matthey als Eigentümerin der Flächen einen Antrag auf Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 27/2 gestellt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des beantragten Vorhabens zu schaffen, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 27/2 erforderlich.

2 Planungsziel

Die Firma Johnson Matthey Chemicals GmbH Emmerich (JMC) produziert zurzeit am Standort Emmerich mit ca. 85 Mitarbeitern Nickelkatalysatoren.

Derzeit bestehen die Produktionsanlagen aus zwei unterschiedlichen Produktionseinheiten, die Katalysatoren für den Einsatz in der Lebensmittelindustrie bzw. in Raffinerien und der petrochemischen Industrie herstellen.

Zur Sicherung des Produktionsstandorts in Emmerich ist kurzfristig die Errichtung einer weiteren Anlage zur Herstellung von Edelmetall- und Basismetall-Katalysatoren geplant. Die neue Anlage soll auf dem derzeit freien Gelände der Johnson Matthey Chemicals GmbH errichtet werden.

Die Anlieferung der Rohware und der Versand der Katalysatoren soll über die Wardstraße mit eigenem Zugang zum Gelände der Johnson Matthey Chemical GmbH erfolgen.

Für diese Produktionsanlage sowie für weitere Nebenfunktionen und langfristige Erweiterungen der Produktionsanlagen in Emmerich wird zusätzliches Personal am Standort tätig sein. Die derzeit gemieteten Infrastruktureinrichtungen (Verwaltung, Labor, Sozialräume) genügen daher nicht mehr den gewachsenen Anforderungen. Aus diesem Grunde sind mittelfristig Erschließungsmaßnahmen für Energieversorgung, Infrastrukturmaßnahmen wie z.B. Stellplätze für Mitarbeiter westlich der Wardstraße sowie die Errichtung eines Labors, Sozialräumen und ein neues Bürogebäude vorgesehen.

Für das Betriebsgelände der Firma Johnson Matthey besteht kein Bebauungsplan. Die zusätzlich geplanten baulichen Ergänzungen gehen über das auf der Grundlage des § 34 BauGB zulässige Maß hinaus. Daher wird zur planungsrecht-

lichen Sicherung der geplanten Betriebserweiterung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

3 Planungsrechtliche Vorgaben

Die Flächen im Plangebiet sind, soweit sie sich östlich der Wardstraße befinden, im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Die westlich der Wardstraße gelegenen Flächen sind als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes zu schaffen, wird daher auch die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Nördlich des Plangebietes schließt sich das Plangebiet des Bebauungsplanes E 27/1 aus dem Jahre 1965 an.

4 Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsaufstellung

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand der Ortslage Emmerich am Rhein westlich und östlich der Wardstraße unmittelbar nördlich des Abschlussdeichs zum Rhein mit einer Größe von ca. 2,7 ha. Es umfasst die Flurstücke 45, 60 (teilw.), 130, 159 und 160 in der Flur 27, Gemarkung Emmerich.

5 Umweltschutz / Natur und Landschaft

Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB). Die Abwägung dieses allgemeinen Planungsleitsatzes wird durch die Regelung des § 1 a BauGB konkretisiert.

Mit der vorliegenden Planung wird ein bestehender Produktionsstandort maßvoll weiterentwickelt und damit langfristig gesichert. Die Flächen im Plangebiet sind bereits teilweise bebaut und versiegelt. Gleichwohl wird durch die Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auszugleichen ist. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu sichern.

Westlich der B 220 befindet sich das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ sowie das Naturschutzgebiet „Emmericher Ward“. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzziele des Vogel-

schutzgebietes nachzuweisen.

6 Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) wird im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung durchgeführt.

7 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes soll künftig über die Wardstraße erfolgen.

8 Immissionsschutz

Die Verträglichkeit der geplanten Betriebserweiterung im Hinblick auf die Belange des Immissionsschutzes ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nachzuweisen. Die bestehenden Anlagen sind als „Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) Bundesimmissionsschutzgesetz“ einzustufen. Daher sind im Bebauungsplan Vorkehrungen zur Vermeidung der Auswirkungen von schweren Unfällen auf die umgebenden Siedlungsbereiche festzulegen.

9 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet soll durch die Erweiterung der bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze erschlossen werden.

Bearbeitet für die Stadt Emmerich am Rhein
Coesfeld, im Juli 2014

WOLTERSPARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld